

Allgemeines

Sonderausgaben sind Aufwendungen der Lebensführung, die sich steuermindernd auswirken können. Dazu gehören Beiträge zur Altersvorsorge und sonstige Vorsorgeaufwendungen. Tragen Sie diese bitte in der **Anlage Vorsorgeaufwand** ein. Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Vorsorgeaufwand. Altersvorsorgebeiträge zu sog. Riester-Verträgen tragen Sie bitte in der **Anlage AV** ein. Übrige Sonderausgaben sind die in den Zeilen 4 bis 45 näher bezeichneten Aufwendungen. Für die üb-

rigen Sonderausgaben einschließlich des Schulgeldes (**Anlage Kind**) werden folgende Pauschbeträge berücksichtigt, wenn keine höheren Aufwendungen geltend gemacht werden:

- 36 € bei Einzelveranlagung
- 72 € bei Zusammenveranlagung

Tragen Sie Zuwendungen an politische Parteien sowie an unabhängige Wählervereinigungen stets in voller Höhe ein. Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 5 bis 16.

Zeile 4 Kirchensteuer

Tragen Sie hier bitte die Kirchensteuer ein, die Sie im Jahr 2026 gezahlt haben. Dazu zählt z. B. die Kirchensteuer,

- die vom Arbeitgeber einbehalten wurde,
- die Sie voraus- oder nachgezahlt haben und / oder
- die auf Kapitalertragsteuer der Kapitalerträge entfällt, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen.

Zu den Sonderausgaben gehört auch die von der jeweiligen Kirchgemeinde erhobene Ortskirchensteuer, das sogenannte Kirchgeld. Tragen Sie das im Jahr 2026 gezahlte Kirchgeld bitte ebenfalls hier ein.

Kirchensteuer, die als Zuschlag zur Abgeltungsteuer einbehalten oder gezahlt wurde, zählt nicht zu den Sonderausgaben. Nähere Erläuterungen dazu finden Sie in der Anleitung zur Anlage KAP.

Sie haben im Jahr 2026 Kirchensteuer erstattet bekommen? Dann tragen Sie diese bitte ebenfalls hier

ein. Haben Sie im Jahr 2026 Kirchensteuer unter einer anderen Steuernummer gezahlt oder erstattet bekommen (z. B. als Erbe), tragen Sie diese bitte ebenfalls ein.

Mitgliedsbeiträge an Religionsgemeinschaften (Kirchenbeiträge), sind wie Kirchensteuer abziehbar. Als Religionsgemeinschaften gelten diejenigen, die mindestens in einem Bundesland als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt sind, aber während des ganzen Kalenderjahres keine Kirchensteuer erheben. Der Abzug ist bis zur Höhe der Kirchensteuer zulässig, die in dem betreffenden Bundesland von den als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften erhoben wird. Bei unterschiedlichen Kirchensteuersätzen ist der höchste Steuersatz maßgebend. Tragen Sie den übersteigenden Betrag bitte als Spende in Zeile 5 ein.

Zeile 5 bis 16 Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) für steuerbegünstigte Zwecke

Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung **steuerbegünstigter Zwecke** (Zeile 5, 6 und 9) werden bis zu 20 % Ihres Gesamtbetrags der Einkünfte berücksichtigt. Hat Ihr Finanzamt für Sie zum 31. Dezember 2025 einen verbleibenden Spendenvortrag festgestellt, wird es diesen berücksichtigen. Bitte nehmen Sie entsprechende Eintragungen in Zeile 16 der **Anlage Sonstiges** vor.

Nicht abziehbar sind z. B. Mitgliedsbeiträge zur Förderung

- des Sports,
- der kulturellen Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen und / oder
- der Heimatpflege und Heimatkunde.

Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen an **politische Parteien** (Zeile 7 und 10) ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 % der Ausgaben, bei Einzelveranlagung höchstens um **1.650 €** und bei Zusammenveranlagung höchstens um **3.300 €**. Höhere Spenden und Mitgliedsbeiträge als **3.300 €** oder **6.600 €** berücksichtigt Ihr Finanzamt bis maximal **3.300 €** oder **6.600 €** als Sonderausgaben. Der Abzug ist nicht möglich, wenn die politische Partei von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen ist.

Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen an **unabhängige Wählervereinigungen** (Zeile 8 und 11), die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 % der Ausgaben, bei Einzelveranlagung höchstens um **1.650 €**, bei Zusammenveranlagung höchstens um **3.300 €**.

Spenden in das **zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung** (Zeile 12 bis 14) sind in-

nerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren bei Einzelveranlagung bis 1.000.000 €, bei Zusammenveranlagung bis zu einem Gesamtbetrag von 2.000.000 € begünstigt. Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung fallen nicht unter diese Regelung. Sie können ggf. nach allgemeinen Grundsätzen (Zeile 5 und 6) als Spende abgezogen werden.

Zuwendungen an steuerbegünstigte Organisationen in einem EU- / EWR-Staat sind nur begünstigt, wenn der ausländische Zuwendungsempfänger nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken i. S. d. §§ 51 bis 68 AO dient. Voraussetzung für die Anerkennung von Zuwendungen an ausländische Empfänger ist, dass die ausländische Organisation im Zuwendungsempfängerregister eingetragen ist und Ihnen eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt hat. Die Aufnahme in das Register ist durch die ausländische Organisation beim Bundeszentralamt für Steuern zu beantragen. Bitte reichen Sie eine Kopie der Bestätigung nur ein, wenn Sie von Ihrem Finanzamt dazu aufgefordert werden. Unterlagen zum Nachweis der steuerbegünstigten Zwecke der ausländischen Organisation müssen Sie nicht mehr mit Ihrer Einkommensteuererklärung einreichen. Keine steuerlich begünstigten Spenden sind z. B.

- Aufwendungen für Lose einer Wohlfahrtslotterie,
- Zuschläge bei Wohlfahrts- und Sonderbriefmarken und
- Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, die Ihnen als Bewährungsaufgabe im Straf- oder Gna-

Neu!

 Zeile 9 bis 11 und 14

denverfahren auferlegt werden.

Seit 2026 können Zuwendungsempfänger – anstatt der bisherigen Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (sog. Spendenbescheinigung) – die Daten der Zuwendungsbestätigung elektronisch an Ihr Finanzamt übermitteln.

Spenden und Mitgliedsbeiträge, bei denen die Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt wurde

Soweit der Zuwendungsempfänger Ihnen die Zuwendungsbestätigung weiterhin in Papierform ausgestellt hat, tragen Sie bitte die entsprechenden Beträge in die Zeilen 5 bis 8, 12 und 13 ein. Diese Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke sind auf Anforderung Ihres Finanzamts durch eine Bestätigung nachzuweisen. Bitte beachten Sie, dass Sie entsprechende Bestätigungen nur in Kopie einreichen.

Für Spenden und Mitgliedsbeiträge bis 300 € je Zahlung gilt: Ist der Empfänger der Spenden und Mitgliedsbeiträge eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug). Bei gemeinnützigen Einrichtungen (z. B. Vereine, Stiftungen) benötigen Sie außer-

dem einen von der Einrichtung erstellten Beleg, der Angaben über die Freistellung von der Körperschaftsteuer und die Verwendung der Mittel enthält. Außerdem muss angegeben sein, ob es sich um Spenden oder um Mitgliedsbeiträge handelt.

Zuwendungsbestätigungen und Nachweise (Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung), die nicht von Ihrem Finanzamt angefordert werden, müssen Sie bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Steuerbescheides oder im Rahmen der gesetzlichen Fristen des § 147 der Abgabenordnung (AO) aufbewahren.

Spenden und Mitgliedsbeiträge, bei denen die Daten elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wurden

Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen 9 bis 11 und 14 werden vom Zuwendungsempfänger elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt. Sie müssen diese Daten nicht mehr in die mit  gekennzeichneten Zeilen eintragen. Diese Zeilen müssen Sie jedoch weiterhin ausfüllen, wenn Ihnen bekannt ist, dass der Zuwendungsempfänger die eDaten nicht zutreffend übermittelt hat. In diesen Fällen tragen Sie bitte zusätzlich in Zeile 37b des Hauptvordrucks **Est 1 A** eine „1“ ein.

**Zeile 17 und 18
Aufwendungen
für die eigene
Berufsausbildung**

Aufwendungen für Ihre eigene erstmalige Berufsausbildung oder Ihr Erststudium können Sie im Jahr der Zahlung bis zum Höchstbetrag von jährlich 6.000 € als Sonderausgaben geltend machen.

Sie haben bereits eine abgeschlossene Erstausbildung (Berufsausbildung oder Studium)?

Dann können Sie die Aufwendungen unter Umständen als Werbungskosten in der **Anlage N** und / oder **Anlage N-Doppelte Haushaltsführung** geltend machen. Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage N.

Zu den Ausbildungskosten gehören z. B.:

- Lehrgangs- und Studiengebühren,
- Kosten für Fachbücher und anderes Lernmaterial,
- Fahrtkosten,
- Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer,
- Tagespauschale für Tätigkeiten in der häuslichen Wohnung (Homeoffice) und
- Unterkunftskosten und Mehraufwendungen für Verpflegung bei einer auswärtigen Unterbringung.

Bei einem Vollzeitstudium oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme können Sie für die Wege zwischen Wohnung und Bildungseinrichtung die Entfernungspauschale geltend machen.

Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 31 bis 54 in der Anleitung zur Anlage N. Ein Vollzeitstudium oder eine vollzeitige Bildungsmaßnahme liegt insbesondere vor,

- wenn Sie dieses oder diese außerhalb eines Dienstverhältnisses durchführen und daneben keiner Erwerbstätigkeit nachgehen oder
- wenn Sie während der gesamten Dauer des Studi-

ums oder der Bildungsmaßnahme einer Erwerbstätigkeit mit nicht mehr als durchschnittlich 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit nachgehen oder

- wenn Sie lediglich einer geringfügigen Beschäftigung (sog. Mini-Job) nachgehen.

Der Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen ist hierbei nicht möglich.

Üben Sie neben dem Studium oder der Bildungsmaßnahme eine Erwerbstätigkeit mit durchschnittlich mehr als 20 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit aus, können Sie Verpflegungsmehraufwendungen und die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für Fahrtkosten geltend machen.

Zweckgebundene steuerfreie Bezüge zur unmittelbaren Förderung der Ausbildung müssen Sie von den Aufwendungen abziehen.

Entstehen Ihnen Aufwendungen

- für eine weitere Berufsausbildung,
- für ein weiteres Studium,
- für ein Erststudium nach einer bereits abgeschlossenen nichtakademischen Berufsausbildung oder
- im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses,

können Sie diese als Werbungskosten geltend machen, wenn Sie zuvor bereits eine Erstausbildung (Berufsausbildung oder Studium) abgeschlossen haben. Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 65 bis 67 in der Anleitung zur Anlage N. Eine Berufsausbildung als Erstausbildung liegt in der Regel vor, wenn eine geordnete Ausbildung mit einer Mindestdauer von 12 Monaten bei vollzeitiger Ausbildung und mit einer Abschlussprüfung durchgeführt wird.

Versorgungsleistungen aufgrund von Vermögensübertragungen bei vorweggenommener Erbfolge, die nach dem 31. Dezember 2007 vereinbart worden sind, können Sie als Sonderausgaben geltend machen.

Voraussetzung dafür ist, dass die Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung

- eines Mitunternehmeranteils stehen,
- eines Betriebs oder Teilbetriebs stehen oder
- eines mindestens 50%igen GmbH-Anteils stehen, wenn die übertragende Person als Geschäftsführerin oder als Geschäftsführer tätig war und die übernehmende Person diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt.

Tragen Sie gezahlte Geldleistungen bitte in Zeile 26 sowie ggf. in Zeile 29 und erbrachte Sachleistungen in Zeile 27 sowie ggf. in Zeile 30 ein.

Der Abzug von Versorgungsleistungen aufgrund von Vermögensübertragungen, die vor dem 1. Januar 2008 vereinbart worden sind, richtet sich nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Handelt es sich um Renten, tragen Sie diese bitte in Zeile 19 sowie ggf. in Zeile 22 ein. Liegen dauernde Lasten vor, tragen Sie gezahlte Geldleistungen in Zeile 26 sowie ggf. in Zeile 29 und erbrachte Sachleistungen in Zeile 27 sowie ggf. in

Zeile 30 ein.

Bitte vergessen Sie nicht, jeweils die Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person einzutragen und geben Sie an, ob diese Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Zeile 21, 24, 28 und / oder 31). Ohne diese Angaben kann Ihr Finanzamt den Sonderausgabenabzug nicht gewähren.

Im Falle der gesonderten und einheitlichen Feststellung tragen Sie die Versorgungsleistungen bitte in Zeile 25 und / oder 32 ein. Keine Sonderausgaben sind Zuwendungen an Personen, die Ihnen gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigt sind, oder an die mit ihnen verheiratete oder verpartnerte Person. Unterhaltszahlungen an Ihre Eltern oder Kinder können Sie also nicht als Sonderausgaben geltend machen. Beachten Sie dazu aber bitte die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Unterhalt. Bei Unterhaltszahlungen an die mit Ihnen verheiratete oder verpartnerte Person beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 33 bis 40.

Hängt die Dauer einer Rente nicht von Ihrer Lebenszeit, sondern von der einer anderen Person oder mehrerer Personen ab, geben Sie bitte deren Namen, Adressen und Geburtsdaten an.

Zeile 19 bis 32
Versorgungsleistungen (Renten und dauernde Lasten)

Unterhaltsleistungen an

- die von Ihnen geschiedene Ehegattin oder den von Ihnen geschiedenen Ehegatten,
- die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft oder
- die von Ihnen dauernd getrennt lebende Ehegattin oder Lebenspartnerin oder den von Ihnen dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner

können Sie jährlich als Sonderausgaben geltend machen, vgl. Zeile 4 der **Anlage U (2025)**. Der Sonderausgabenabzug ist bis zu einem Höchstbetrag i. H. v. 13.805 € möglich. Dieser Höchstbetrag erhöht sich ggf. um die Beiträge zu einer Basis-Kranken- und / oder gesetzlichen Pflegeversicherung, die die Geberin oder der Geber für die andere Person übernommen hat, vgl. Zeile 5 und 6 der **Anlage U (2025)**.

Voraussetzungen für den Abzug sind, dass die unterstützte Person

- Ihrem Antrag (**Anlage U (2025)**) dem Grunde nach oder begrenzt auf einen Teilbetrag mit Unterschrift zustimmt und
- im Inland lebt (beachten Sie aber bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 12 bis 18 in der Anleitung zur Anlage WA-EST).

Die Unterhaltsleistungen muss die unterstützte Person

als sonstige Einkünfte versteuern (beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 5 und 11 in der Anleitung zur Anlage SO).

Der Antrag gilt nur für ein ganzes Kalenderjahr und kann nicht zurückgenommen werden. Die Zustimmung ist wirksam, solange sie die unterstützte Person nicht widerruft. Für den erstmaligen Antrag verwenden Sie bitte die **Anlage U (2025)**, die Sie bei Ihrem Finanzamt erhalten oder im Internet unter www.formulare-bfinv.de abrufen können.

Sie ist von Ihnen und auch von der unterstützten Person zu unterschreiben, wenn sie dem Abzug bisher noch nicht zugestimmt hat. Ohne Antrag oder Zustimmung der unterstützten Person können Sie diese Unterhaltsaufwendungen ggf. als außergewöhnliche Belastungen (**Anlage Unterhalt**) geltend machen. Die Unterhaltsleistungen können Sie insgesamt entweder nur als Sonderausgaben oder nur als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

Bitte vergessen Sie nicht, jeweils die Identifikationsnummer der unterstützten Person einzutragen und geben Sie an, ob diese Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Zeile 34 und / oder 38). Ohne diese Angaben kann Ihr Finanzamt den Sonderausgabenabzug nicht gewähren.

Zeile 33 bis 40
Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten / Lebenspartner



Ausgleichszahlungen im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs können Sonderausgaben sein. Tragen Sie bitte die tatsächlich geleisteten Zahlungen in Zeile 41 ein. Ihr Finanzamt berücksichtigt den abziehbaren Betrag. Die als Sonderausgaben abgezogenen Ausgleichszahlungen muss die empfangsberechtigte Person versteuern.

Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen zu den Zei-

len 10 und 11 in der Anleitung zur Anlage SO.

Bitte vergessen Sie nicht, die Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person einzutragen und geben Sie an, ob diese Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Zeile 43). Ohne diese Angaben kann Ihr Finanzamt den Sonderausgabenabzug nicht gewähren.

Zeile 41 bis 43
Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich

Zeile 44 und 45
Ausgleichs-
leistungen zur
Vermeidung des
Versorgungs-
ausgleichs



Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs können Sie in dem Jahr als Sonderausgaben abziehen, in dem Sie diese erbracht haben, vgl. Zeile 7 der **Anlage U (2025)**.

Voraussetzungen für den Abzug sind, dass die Empfängerin oder der Empfänger

- Ihrem Antrag (**Anlage U (2025)**) dem Grunde nach oder begrenzt auf einen Teilbetrag mit Unterschrift zustimmt und
- im Inland lebt (beachten Sie aber bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 12 bis 18 in der Anleitung zur Anlage WA-ESt).

Die Ausgleichsleistungen muss die empfangsberechtigte Person als sonstige Einkünfte versteuern (beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 9 und 11 der Anleitung zur Anlage SO).

Der Antrag gilt nur für ein ganzes Kalenderjahr und kann nicht zurückgenommen werden. Die Zustimmung ist wirksam, solange sie die empfangsberechtigte Person nicht widerruft. Für den Antrag verwenden Sie bitte die **Anlage U (2025)**, die Sie bei Ihrem Finanzamt erhalten oder im Internet unter www.formulare-bfinv.de abrufen können. Sie ist von Ihnen und auch von der empfangsberechtigten Person der Ausgleichsleistungen zu unterschreiben.

Bitte vergessen Sie nicht, die Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person einzutragen und geben Sie an, ob diese Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Zeile 45). Ohne diese Angaben kann Ihr Finanzamt den Sonderausgabenabzug nicht gewähren.